



SATZUNG DES VEREINS SPIELDORF HERTEN E.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Spieldorf Herten e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Rheinfelden-Herten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Ausschöpfung der Spielmöglichkeiten für Kinder auf natürlichen und künstlichen Spielplätzen, d.h. die Aktivierung auf Spielflächen und weiterhin die Bereitstellung von Spielmöglichkeiten, wo diese nicht vorhanden sind. Weiterhin soll versucht werden, die Defizite an Spielmöglichkeiten auszugleichen und neue, aktive, differenzierte Spielsituationen in der Alltagswelt der Kinder zu ermöglichen. Der Verein macht es sich auch zur Aufgabe, die gemeinsamen Aktivitäten in Stadtteilen zu fördern und zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht:
 - Anregung zur Eigeninitiative von Eltern und Kindern
 - Förderung von Gemeinschaftsgefühl, Solidarität und Kooperation
 - Förderung der kreativen Kräfte
 - Planung und Durchführung von Spielaktionen Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Trägerschaft von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgabe für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiven und Fördermitgliedern. Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaften ist eine Entscheidung des Vorstandes notwendig, die nach Anhörung der bereits aktiven Mitglieder durch einstimmigen Beschluß zustande kommt. Sollte ein solcher Beschluß nicht zustande kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
2. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnimmt und durch ihren Beitritt die Zwecke des Vereins fördert.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muß,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Satzung des Vereins verstößt oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er muß schriftlich begründet werden

4. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auch jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Aktive Mitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 50,- DM. Der Verein bemüht sich, zur Durchführung seiner Aufgaben Zuwendungen einzuwerben.

§ 6 – Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Arbeitskreise.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
3. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und den Arbeitskreissprechern.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand kann für die Durchführung der einzelnen Aufgaben gemäß § 2 Beauftragte bestellen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 – Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Hierzu sind 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Mit der Rechnungsprüfung kann auch eine Rechnungsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls eines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots, fällt das Vermögen an den Jugendkeller "Morgenrot" Herten.